

Richtlinien

über die Sportförderung in der Gemeinde Neufahrn b. Freising

Der Gemeinderat Neufahrn erlässt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Richtlinien über die Sportförderung in der Gemeinde Neufahrn:

1. Förderfähige Vereine

Die nachfolgenden Förderungsrichtlinien gelten für alle Sportvereine, die Mitglieder im Sportbeirat der Gemeinde sind.

Die Mitgliedschaft ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der GeschO für den Sportbeirat.

2. Allgemeine Förderung

2.1. Die Gemeinde stellt den Sportvereinen die gemeindlichen Sporteinrichtungen kostenlos nach einem vom Sportbeirat festgelegten Belegungsplan zur Verfügung.

2.2. Sie wird ihre bisher geübte Praxis auch künftig beibehalten, Pachten und Erbbauzinsen nur dann zu erheben, wenn es für den Gemeindehaushalt unumgänglich ist.

3. Finanzielle Förderung

3.1. Jugendförderung

Die Gemeinde gewährt als fortdauernde Förderung für jeden aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren einen Betrag von 20,00 Euro pro Jahr. Maßgebend hierbei ist der dem BLSV bzw. BSSV zu Anfang eines jeden Jahres gemeldeter Mitgliederstand.

3.2. Die Gemeinde gewährt für den Unterhalt und die Pflege von vereinseigenen Sporteinrichtungen laufende Zuwendungen von jährlich für:

Sporteinrichtung	Förderung in Euro
1 Fußballfeld	2.430
1 Kleinrasenspielfeld	1.215
1 Tennisplatz	126
1 Sporthalle (groß)	4.860
1 Sporthalle (klein)	506
1 Stockbahn	45
1 Boccia-Bahn	33
1 Schießstand in nicht vereinseigenen Räumen	21
1 Schießstand in vereinseigenen Räumen	26
1 Reithalle	306
1 Bogensportbahn (je Zielscheibe)	45

Mit diesen laufenden Zahlungen sind alle für den Unterhalt und die Pflege erforderlichen Material- und Gerätebeschaffungen der Sportvereine abgegolten. Geräte wie z.B. Rasenmäher u.ä. werden nicht gesondert bezuschusst.

Die Sportvereine sind gehalten, aus diesen pauschalen Förderungsmitteln Rücklagen für die Ersatzbeschaffung von Geräten und sonstigen Einrichtungen zu bilden.

3.3. Nutzung der Käthe-Winkelmann-Halle und der Schwimmhalle des Kommunalunternehmens

Für die Nutzung der Sporthalle gewährt die Gemeinde allen einheimischen Sportvereinen für Sportveranstaltungen den 14 Euro pro Stunde übersteigenden Betrag als Zuschuss. Für das Training im Stadion und in der Sporthalle durch Jugendliche gewährt die Gemeinde Neufahrn eine Zuwendung von 100 %.

Für die Nutzung der Schwimmhalle werden dem SV 77 für die Eintrittsgelder 25 % und für Jugendveranstaltungen 100 % Zuwendungen gewährt.

3.4. Vereinspauschale

Die Gemeinde bewilligt den Vereinen die Vereinspauschale in gleicher Höhe wie der Landkreis Freising.

3.5. Baukostenzuschuss

Nach Maßgabe der Haushaltslage gewährt die Gemeinde für den Neubau und die Erweiterung vereinseigener Sportanlagen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 12 % der tatsächlichen Gesamtkosten. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Die Gemeinde gewährt einheimischen Vereinen zur Finanzierung ihrer Investitionsmaßnahmen zinslose Darlehen, ebenso zur Überbrückung von noch ausstehenden Zuschüssen des BLSV oder anderer Fördergeldgeber. Vor der Gewährung ist ein Tilgungsplan zu erstellen. Eingehende Zuschüsse sind zur sofortigen Sondertilgung zu verwenden.

4. Verfahren für Baukostenzuschüsse

4.1. Antragstellung

4.1.1. Zuschussanträge für das folgende Haushaltsjahr müssen der Gemeinde am 01. Oktober vorliegen.

4.1.2. Das Vorhaben bzw. die Anschaffung ist zu beschreiben und mit einem Kostenvoranschlag bzw. Angebot zu versehen.

4.1.3. Die Notwendigkeit des Vorhabens bzw. der Anschaffung ist zu begründen.

4.1.4. Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Antragstellung bei weiteren Zuschussgebern vorzulegen.

4.2. Auszahlung des Baukostenzuschusses

Der Zuschuss wird anteilig entsprechend dem Baufortschritt unter Vorlage des Nachweises über die bisher entstandenen Kosten ausgezahlt.

4.3. Verwendungsnachweis

4.3.1. Über die Verwendung des Zuschusses ist der Gemeinde spätestens

3 Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

- 4.3.2. Gezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten, wenn der Verwendungszweck ohne die Zustimmung der Gemeinde geändert wird oder falsche Angaben gemacht wurden.

5. Weitere Festlegungen

- 5.1. Ziff. 4.3.2. gilt sinngemäß für die Jugendförderung gem. Ziff. 3.1. und die Gewährung von laufenden Zuwendungen gem. Ziff. 3.2.
- 5.2. Ein Rechtsanspruch aus diesen Richtlinien ist nicht herzuleiten.
- 5.3. Die in Nr. 3 genannten Beträge werden erneut angepasst, wenn sich die Verbraucherpreise gegenüber der letzten Änderung um 5% erhöht haben.

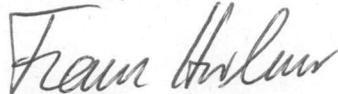
6. Sportbeirat

Die Anträge auf Gewährung von Baukostenzuschüssen werden im Sportbeirat vorberaten und mit einer Empfehlung an die Gemeinde weitergeleitet. Die endgültige Beschlussfassung obliegt dem Finanzausschuss der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat.

7. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft. Alle bisherigen Richtlinien treten außer Kraft.

Neufahrn, den 05.12.2018



Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

